

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 198 (2020)

Artikel: Die Suche nach dem Stadtgründer : spätmittelalterliche Ursprungsmythen in Basel und ihre neuzeitlichen Nachfolger
Autor: Hess, Stefan
Kapitel: III: Die Anfänge der Stadt in der römischen Königszeit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III

Die Anfänge der Stadt in der römischen Königszeit

Der städtische Rechtskonsulent Johannes Ursi berichtet Ende des 15. Jahrhunderts, Basel habe bereits zur Zeit des Tullus Hostilius bestanden. Der sagenhafte dritte König von Rom, der im 7. Jahrhundert vor Christus regiert haben soll, habe nämlich gegen Basel und das Elsass Krieg geführt, jedoch die Stadt nicht unterwerfen können. Ursi beruft sich dabei auf alte, nicht genauer bezeichnete Chroniken und leitet aus dem hohen Alter der Stadt besondere, von den deutsch-römischen Königen bestätigte Privilegien ab.

Obwohl die Basilius-Sage bis ins 16. Jahrhundert bei den gebildeten Basler Eliten wohl allgemein bekannt war, bestand keineswegs ein ausschliesslicher Geltungsanspruch. Vielmehr brachte die auf Erhaltung oder Erneuerung des politischen Geschichts- und Gemeinschaftsbewusstseins ausgerichtete ›Bastelei‹ weitere Konzeptionen zum Anfang der Stadt hervor, die ihrerseits mit Akzeptanz rechnen konnten. So hält Johannes Ursi, Professor für Kirchenrecht an der Basler Universität und städtischer Rechtskonsulent, gegen Ende des 15. Jahrhunderts in privaten chronikalischen Aufzeichnungen fest, dass über den Ursprung Basels nichts Sicheres gesagt werden könne (Quelle 3a, S. 159f.). Alten Chroniken könne aber entnommen werden, dass die Stadt sehr alt sei.⁸⁶ Sie habe bereits ungefähr 500 Jahre nach der Zerstörung Trojas zur Zeit des Tullus Hostilius⁸⁷, des (sagenhaften) dritten Königs von Rom, eine ansehnliche Grösse gehabt. Denn damals hätten die Römer gegen Basel und das Elsass Krieg geführt, ohne jedoch die Stadt unterwerfen zu können.

Ähnlich wie bereits Ratssubstitut Johannes betont Ursi, dass die städtische Gemeinschaft (*civitas*) Basels von jeher vom ganzen Reich als freie Reichsstadt angesehen wurde, unter den Reichsstädten immer einen Ehrenplatz innehatte und stets im unangefochtenen Besitz von königlichen Sonderrechten war und es auch jetzt noch sei. Von einer einstigen bischöflichen Obergewalt will der Basler Rechtsgelehrte nichts wissen: Der (legendäre) erste Bischof Pantalus⁸⁸, der im Jahr 237 mit der Heiligen Ursula und den Elftausend Jungfrauen in Köln das Martyrium erlitten haben soll, sei nämlich mitnichten Stadtherr (*dominus civitatis*) gewesen, ja die Bischöfe hätten damals noch über keinerlei Eigentum verfügt [vgl. Abb. 4]. Überhaupt habe die Stadt Basel seit ihrem Bestehen allein den König der Römer (*rex Romanorum*) als ihren Herrn anerkannt, während den Bischöfen bloss das Richteramt übertragen worden sei. Dabei bleibt allerdings unklar, ob

mit den Königen der Römer die Monarchen der Frühgeschichte Roms oder die Herrscher des Heiligen Römischen Reichs gemeint sind. Wahrscheinlicher ist indes die zweite Lesart. Denn einerseits erwähnt Ursi, dass die Stadt zu Zeiten des Tullus Hostilius, der gemäss römischen Schriftstellern zwischen 672 und 640 vor Christus regiert haben soll und der im Mittelalter von Toul als namengebender Stadtgründer beansprucht wurde,⁸⁹ noch nicht unter römischer Herrschaft gestanden habe, andererseits berichtet er, die Basler hätten um 1280 dem neuen König Rudolf von Habsburg als ihrem «wahren Herrn» (*vero domino*) die Stadtschlüssel überreicht.

Ursis Ausführungen zu den Anfängen der Stadt sind also im Unterschied zu jenen des Substituten Johannes weniger gegen kaiserliche als gegen bischöfliche Herrschaftsansprüche gerichtet. Diese wurden im Basel des ausgehenden 15. Jahrhunderts als bedrohlicher empfunden, weil sie nicht bloss wie die Begehren des Kaisers eine Belastung für die städtischen Finanzen darstellten, sondern sich unmittelbar gegen die Grundpfeiler der kommunalen Selbstverwaltung richteten. Daher hatte der Rat bereits 1481, als er sich mit dem Begehren des Bischofs Kaspar zu Rhein konfrontiert sah, das verpfändete Schultheissenamt gegen die darauf stehenden 2000 Gulden wieder einzulösen, ähnlich argumentiert wie Ursi.⁹⁰ In seiner Antwort vertrat er nämlich den Standpunkt, dass das Regiment und die Satzungshoheit der Stadtgemeinde bereits im Jahre 238, zu Zeiten des Bischofs Pantalus, ihren Anfang genommen hätten, allerdings ohne ein Bestehen der Stadt bereits seit der römischen Königszeit zu postulieren und daraus politische Unabhängigkeit in der Gegenwart abzuleiten.⁹¹

Die Basler Führungsgruppen waren sich natürlich sehr wohl bewusst, dass ihre Selbstvergewisserung in der Geschichte nicht ausreichte, um die bischöflichen Ansprüche abzuwehren. Deshalb erwirkte die Stadt 1488 bei Kaiser Friedrich III. einen Freiheitsbrief, der ihre Gerichtshoheit bestätigte und sie dazu ermächtigte, alle in Basel wohnhaften Personen, geistliche und weltliche, zu besteuern und für das Gemeinwesen jederzeit Satzungen und Ordnungen zu erlassen.⁹² Diese Bestimmungen bedeuteten für die städtische Obrigkeit eine markante Stärkung ihrer Position im Kompetenzstreit mit dem Bischof. Im Gegenzug musste der Rat jedoch hinnehmen, dass sich der Kaiser in einem offiziellen Dokument als «rechten herren und ordennlichen richtere» der Stadt ausgab.⁹³ Indes war es für Basel immer noch vorteilhafter, wie eine Reichsstadt behandelt zu werden als zu einer dem Fürstbischof gänzlich unterworfenen Territorialstadt abzusinken.⁹⁴ Zudem hatten solche Erklärungen keine unmittelbaren politischen Konsequenzen mehr, da damals die Rechtsstellung der Freistädte ohnehin derjenigen der Reichsstädte angeglichen wurde. Dies schlug sich auch in Ursis Erörterungen nieder. Während nämlich der Substitut Johannes noch grossen Wert auf den rechtlichen Unterschied zwischen Frei- und Reichsstädten gelegt hatte, sind bei Ursi die Grenzen zwischen den beiden Begriffen verwischt, indem Basel als freie Reichsstadt (*civitas libera et imperialis*) bezeichnet wird.



[4] Büstenreliquiar des Hl. Pantalus aus dem Basler Münsterschatz, nach 1270. Der 1164 erstmals in einer Kölner Handschrift genannte legendäre erste Basler Bischof soll die bretonische Königstochter Ursula bei deren Rückreise aus Rom von Basel aus begleitet und mit ihr in Köln das Martyrium erlitten haben.

- 86 Die Quellen, auf die sich Ursi hier bezieht, konnten bisher nicht bestimmt werden.
- 87 Ursi schreibt Tullius Hostilius.
- 88 Ursi nennt ihn Pantolus.
- 89 Kentenich 1925, S. 195.
- 90 Zum Konflikt zwischen der Stadt und Bischof Kaspar zu Rhein vgl. Heusler 1860, S. 401–406; Wackernagel 1907–1924, Bd. 2.1, S. 214–219; Gloor 2010, S. 349f.
- 91 Heusler 1860, S. 402.
- 92 Urkundenbuch 9, S. 58–62, Nr. 73.
- 93 Ebd., S. 58.
- 94 So war die Freistadt Mainz 1462 zu einer erzbischöflich-kurfürstlichen Residenzstadt mit einem vom Erzbischof eingesetzten Verwalter degradiert worden. Vgl. Sprenger 1998.